



## **Information der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Inanspruchnahme der Erleichterungen gem. § 40c BWG für bestimmte Überweisungen**

Im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinien zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Terrorfinanzierung sowie der EU-Verordnung über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers kam es zu Änderungen des Bankwesengesetzes. Nunmehr ist es verpflichtend, dass bei allen Bareinzahlungen bestimmte Angaben zum Auftraggeber gemacht werden (Name, Anschrift und Kontonummer).

In § 40c BWG sind für bestimmte Einrichtungen und Vereine Erleichterungen in Bezug auf diese Angabenverpflichtungen bei Geldüberweisungen innerhalb Österreichs vorgesehen. Konkret sollen auf Spendeneinzahlungen von maximal EUR 150,-, die am Bankschalter bar getätigt werden, unter gewissen Voraussetzungen die vorgesehenen Erleichterungen angewendet werden können (keine Ausweispflicht, keine Verpflichtung der Bekanntgabe der persönlichen Daten).

Jene Vereine und sonstigen Einrichtungen, die davon Gebrauch machen möchten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss gemäß § 40c BWG von der KWT geprüft und die Organisationen quartalsweise an die FMA gemeldet werden, die im Anschluss diese Liste veröffentlicht.

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

1. Die Einrichtung oder der Verein muss Tätigkeiten ohne Erwerbszweck für mildtätige, religiöse, kulturelle, erzieherische, soziale oder wissenschaftliche Zwecke oder zur Förderung gemeinsamer Zwecke ausüben.
2. Das Vorliegen des entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß aufgestellten Rechnungsabschlusses, bestätigt durch einen Wirtschaftstreuhänder bzw. bei Genossenschaften durch einen Revisor.
3. Der letzte Rechnungsabschluss
  - bei bilanzierenden Einrichtungen Bilanz, G + V und Anhang
  - bei den übrigen Einrichtungen Einnahmen-Ausgabenrechnung und Vermögensübersichtjeweils der gesamten Organisation und nicht nur im Spendenbereich, muss dauerhaft abrufbar und leicht auffindbar auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht sein.
4. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muss durch die KWT bestätigt sein.

### **Wie kommt man zur Bestätigung durch die KWT?**

Grundsätzlich ist hier zwischen jenen Vereinen und Einrichtungen, die das Österreichische Spendengütesiegel haben, und jenen, die die Berechtigung nicht haben, zu unterscheiden.

**a) Die Berechtigung zur Führung des Österreichischen Spendengütesiegels liegt vor:**

1. Antrag des Vereins/der Einrichtung auf Aufnahme in die Liste der Begünstigten unter Verwendung des Antragsformulars an die KWT
2. Beilage eines ZVR-Auszugs bzw. Firmenbuchauszugs
3. Beilage des Rechnungsabschlusses

**b) Die Berechtigung zur Führung des Österreichischen Spendengütesiegels liegt nicht vor:**

In diesem Fall ist zusätzlich eine

- Bestätigung, dass der Verein / die Einrichtung den Rechnungsabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß aufgestellt hat durch einen Wirtschaftstreuhänder (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) bzw. bei Genossenschaften durch einen Revisor. Diese Bestätigung betrifft die Ordnungsmäßigkeit der Aufstellung des Rechnungsabschlusses, nicht aber dessen materiellen Inhalt und stellt keine Abschlussprüfung iS der §§ 268ff UGB dar.

vorzulegen (siehe das aufliegende Bestätigungsformular).

**Fällt eine Gebühr an?**

Hat der Verein oder die Einrichtung die Berechtigung, das Österreichische Spendengütesiegel zu führen, fällt keine zusätzliche Gebühr an.

Hat der Verein diese Berechtigung jedoch nicht, so wird eine Gebühr in Höhe von EUR 150,- fällig. Eine Kopie des Überweisungsbeleges ist dem Antrag beizulegen.

**Wann muss der Antrag spätestens eingereicht werden?**

Die Meldung der begünstigten Vereine und Einrichtungen durch die KWT an die FMA erfolgt quartalsweise, dh mit den Stichtagen 31.3., 30.6., 30.9 sowie 31.12.

Wurde zum Stichtag die Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen von der KWT erteilt, wird der Verein/die Einrichtung in die nächste Liste der FMA aufgenommen. Diese Listen der FMA werden ebenfalls quartalsmäßig veröffentlicht.

Die Daten müssen unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen aktuell gehalten werden. Dies bedeutet, dass bis spätestens 30.9. jeden Jahres die neuen Nachweise und Bestätigungen bei der KWT eingereicht werden müssen, um eine Streichung von der Liste der Begünstigten zu vermeiden.

Änderungen der die Einrichtung/den Verein kontrollierenden Personen oder Änderungen, die dazu führen, dass die Voraussetzungen gemäß § 40c BWG nicht mehr vorliegen, sind der KWT umgehend zu melden.

---

Die notwendigen Formulare finden Sie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder [www.kwt.or.at](http://www.kwt.or.at) unter der Rubrik „Spezialgebiete“ – „Spendenbareinzahlungen“.

Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Irmgard Krumpöck (01/811 73 – 286 oder [krumpoeck@kwt.or.at](mailto:krumpoeck@kwt.or.at)) gerne zur Verfügung.